



ZL.: 004-1 – 2016

Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am Donnerstag, 1. 12, 19 Uhr, im
Gemeindehaus Loibichl (Loibichl 17) eine Sitzung des Gemeinderates (4/2016) stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung des
 - a) Nachtragsvoranschlages 2016
 - b) Voranschlages 2017 mit Anpassung der Müllabfuhrgebühr, Festsetzung der Hebesätze, sonstigen Gebühren und Abgaben, der Dienstposten und
 - c) Erlassung einer Lustbarkeitsabgabenordnung
2. Aussichtsturm Kulmspitz; Beschlussfassung Kostenbeteiligung
3. Union Raiffeisen Mondsee; Beschlussfassung über Kostenbeteiligung zur Sanierung der Trainingsplätze
4. Beschlussfassung einer neuen Feuerwehrtarifordnung
5. Änderungen des Flächenwidmungsplanes/ÖEK; Beschlussfassung
 - a) Nr. 3.39 (Bereich Lehen, Muhr/Strobl);
 - b) Nr. 3.53 (Bereich Seewinkl, Mag. Laubichler)
6. Beschlussfassung a) ÖEK Nr. 2, Flächenwidmungsplan Nr. 4;
b) Adaptierung der Baulandsicherungsrichtlinien
7. Bauansuchen Thomas Krenn betreffend den Neubau eines Einfamilienwohnhauses samt Garage auf Gstk. 191/2, KG Innerschwand; Entscheidung der Baubehörde II. Instanz zu den Berufungen der Nachbarn DI Dr. Katharina Fritze, Dr. Gotho Geishofer, vertr. d. RA Dr. Walter Wienerroither, Mag. Renate Reichenbach;
8. Stellungnahme des Gemeinderates zu den Versagungsgründen des Amtes der Oö. Landesregierung v. 12. 8. 2016 betreffend die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48 (ehem. GH Dachsbrücke)
9. Abrechnung Landesmusikschule Mondsee 2015; Beschlussfassung Abgangsbeitrag
10. Amtsleiterbestellung gem. OÖ. GDG. 2002
11. Landesrechnungshofbericht; Stellungnahme des Gemeinderates zum Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung v. 2. 11. 2016, IKD-2013-170924/7-Hi
12. Aufnahme der Unterwerfungsklausel in den Gesellschaftsvertrag der KVZ Schloss Mondsee GmbH und Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat
13. Einleitung einer ergebnisoffenen Diskussion zur Untersuchung der Vor- und Nachteile einer möglichen Fusionierung der MSL-Gemeinden
14. Bericht des Bürgermeisters
15. Bericht der Ausschüsse

16. Allfälliges

17. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 22. 9. 2016

Es wird darauf hingewiesen, dass in die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung nach der Genehmigung in der nächsten Sitzung von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden kann und Abschriften hergestellt werden können.

Der Bürgermeister:

(Alois Daxinger)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, 1. 12. 2016, über die Sitzung (4/2016)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Gemeindeamt

Anwesende:

Bgm. Alois Daxinger, ÖVP

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP

GV. Gabriele Mayr, ÖVP

GV. Michaela Langer-Weninger, ÖVP

GR. Josef Edtmayer, ÖVP - entschuldigt

GR. Georg Mayrhofer, ÖVP

GR. Georg Speigner, ÖVP – entschuldigt

GR. Michaela Schindlauer, ÖVP

GR. Stefan Lettner, ÖVP

GR. Michael Pacher, ÖVP

GR. Hans-Peter Pachler, ÖVP

GR. Johann Parhammer, ÖVP

GR. Albert Mayrhofer, ÖVP

GV. Ing. Bernhard Steger, FPÖ

GR. Anton Stabauer, FPÖ -

GR. Mag. Christine Steger, FPÖ

GR. Christian Mayr, SPÖ

GR. Stefan Lettner, SPÖ

GR. Markus Permadinger, SPÖ

Anwesende Ersatzmitglieder:

Michaela Ellmayer, Otto Gastberger (beide ÖVP)

Beginn: 19.10 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 19

Zuhörer: keine

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 22. 09. 2016, Nr. 3/2016, aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) Ing. Michael Widlroither zum Schriftführer der heutigen Sitzung bestimmt wird,
- f) von den Parteien folgende Personen zur Fertigung der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht werden: ÖVP: GV Gabriele Mayr; FPÖ: GV Ing. Bernhard Steger; SPÖ: GR Christian Mayr;

Tagesordnung

| |
|---|
| 1. Genehmigung des a) Nachtragsvoranschlages 2016, b) Voranschlages 2017 mit Anpassung der Müllabfuhrgebühr, Festsetzung der Hebesätze, sonstigen Gebühren und Abgaben, der Dienstposten und c) Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeverordnung |
|---|

a) Genehmigung des Nachtragsvoranschlages 2016

Nach der Gemeindeordnung hat der Bürgermeister alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat den Entwurf des Gemeindevoranschlages vorzulegen. Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der Entwurf des Gemeindevoranschlages durch zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Kundmachung dazu erfolgte zeit- und fristgerecht. Innerhalb der Auflagefrist gingen bei der Gemeinde keine schriftlichen Erinnerungen zum Voranschlagsentwurf ein.

Der Nachtragsvoranschlag 2016 und der Voranschlagsentwurf 2017 wurden auch in der so genannten „Budgetbesprechung“ am 29. 11. 2016, bei der alle Fraktionen des Gemeinderates anwesend waren, von Kassenleiterin Mag. Eva Staudinger erläutert.

In der Folge gibt der Vorsitzende, Bgm. Daxinger, mit Hilfe einer Powerpointpräsentation einen umfassenden Überblick über den Nachtragsvoranschlag 2016. Die Einnahmen bzw. Ausgaben im Ordentlichen Haushalt lt. Voranschlag 2016 betragen € 2.356.300,--, im Nachtragsvoranschlag sind € 2.374.600,-- veranschlagt, das ergibt eine Differenz von € 18.300,--. Die Veränderung beträgt 0,78%.

Im Außerordentlichen Haushalt des Voranschlages 2016 waren € 666.400,-- veranschlagt, im Nachtragsvoranschlag sind € 511.000,-- ausgewiesen.

Folgend wurden die einzelnen Gruppen 0 - 9 und die Gebühren und Abgaben vom Vorsitzenden ausreichend erläutert. Frau Mag. Staudinger war bei der Sitzung anwesend, um auftretende Fragen zu beantworten.

Bürgermeister Alois Daxinger stellt den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2016 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

b) Voranschlages 2017 mit Anpassung der Müllabfuhrgebühr, Festsetzung der Hebesätze, sonstigen Gebühren und Abgaben, der Dienstposten

Der Vorsitzende, Bgm. Daxinger, erläutert: Der Voranschlag 2017 der Gemeinde Innerschwand konnte sowohl im Ordentlichen Haushalt mit € 2.460.800,-- als auch im Außerordentlichen Haushalt mit € 530.100,-- ausgeglichen erstellt werden.

Anhand der Powerpointpräsentation werden die Gruppen 0 - 9, Gebühren u. Abgaben, Rücklagen und die Finanzierung des Außerordentlichen Haushaltes 2017 erläutert. Frau Mag. Staudinger steht für Fragen der Gemeinderäte bereit. Der Vorsitzende weist auf die Tatsache hin, dass sich die Rücklagen mit Stand Ende 2016 von € 626.068,23 lt. VA bis Ende 2017 auf € 185.670,74 verringern. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sich der Voranschlag 2017 auf der sicheren Seite befindet, d. h. die veranschlagten Summen sind nicht zu knapp kalkuliert worden. Die einzelnen Posten des Außerordentlichen Haushaltes werden erklärt (Straßenbau, Zubau Musikschule usw.). Die Anpassung der Müllabfuhrgebühr soll separat behandelt werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Mag. Staudinger für die Ausführungen und **lässt über den Voranschlag 2017** mit Festsetzung der Hebesätze, sonstigen Gebühren und Abgaben sowie der Dienstposten abstimmen.

Bürgermeister Alois Daxinger stellt den Antrag, den Voranschlag 2017 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Anpassung der Müllabfuhrgebühr

Der Vorsitzende Bgm. Daxinger verweist darauf, dass die derzeit gültige Müllabfuhrgebührenverordnung vom 1. 7. 2004 (12 Jahre) stammt. Für 2016 wird ein Abgang von rund € 15.000,- erwartet. Die Aufsichtsbehörde fordert, die Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen. Die in der nachstehenden Verordnung angeführten Tarife entsprechen einer Erhöhung von 30 %. Damit will man Kostendeckung erreichen. Geplant ist, die Müllabfuhrgebühr im Zuge der Voranschlagserstellung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anzumerken ist, dass alle Erhöhungen der unterschiedlichen Abfalltarife unter dem Verbraucherpreisindex von 39,10 % liegen.

Der Kalkulation der Abfallgebühren ab 1. 1. 2017 wurden die zu erwartenden bzw. bekannten Kosten für das Jahr 2016 zu Grunde gelegt. Die Kosten unterteilen sich in einen Sockelbetrag (Transportkosten, Transferzahlungen an den BAV auf Basis der Hauptwohnsitze und Zweitwohnsitze etc. und dem Abfallbehandlungsbeitrag für die Deponiekosten des BAV.

Der Vorsitzende merkt noch an, dass es sinnvoll wäre, die Gebühr jährlich unter Bedachtnahme des zu erwartenden Abganges anzupassen. Somit könnte einem möglichen Abgang entgegengewirkt werden. Die Rechtswirksamkeit der neuen Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

In der Verordnung ist unter §2, Höhe der Gebühren, die Gebühr für Abfallsäcke (60 Liter) von € 5,01 auf € 5,00 zu ändern (Erleichterung für die Kassa).

Bürgermeister Alois Daxinger stellt den Antrag, die Anpassung der Müllabfuhrgebühr lt. nachfolgender Verordnung anzupassen.

Beschluss: einstimmig

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee vom 01. 12. 2016 mit der eine

A B F A L L G E B Ü H R E N O R D N U N G

für die Gemeinde Innerschwand am Mondsee erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt jeweils inklusive Umsatzsteuer

| | | | |
|------------------------------|-----|------------------|---------|
| a) je abgeführte Abfalltonne | mit | 60 Liter Inhalt | € 4,68 |
| | mit | 90 Liter Inhalt | € 5,85 |
| | mit | 120 Liter Inhalt | € 6,89 |
| | mit | 240 Liter Inhalt | € 11,70 |
| je abgeführtem Abfallsack | mit | 60 Liter Inhalt | € 5,00 |

b) je abgeführte Biotonne

mit 90 Liter Inhalt

€ 8,00

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beinhaltet die Kosten für die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Grün- und Strauchschnittentsorgung und -verarbeitung und des Abfallwirtschaftsbeitrages und beträgt € 56,68 für jede Wohnung und für jeden Betrieb und sonstigen Einrichtungen (z.B. Kindergarten, Schulen, Vereinslokal, etc.).

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15. 05. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (10 %) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 24.06.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Alois Daxinger)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

c) Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeverordnung

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 ist außer Kraft getreten, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Kraft. Es war daher eine neue Verordnung zu erlassen, was in der Gemeinderatssitzung vom 22. 9. 2016 erfolgt ist. Wenige Tage danach wurde das Landesgesetz novelliert, was eine neuerliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat notwendig macht. Die Novellierung betrifft den Punkt Abgabenschuldner (§ 2), informiert Bgm. Daxinger. Die Änderung wurde in die vorliegende Verordnung eingearbeitet.

Die Einhebung der Abgabe selbst beschränkt sich weiterhin nur auf Spielapparate und Wettterminals. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit

mehr als acht solchen Apparaten € 75,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat. Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee (Beschluss des Gemeinderates vom 1. 12. 2016) über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabeordnung 2016)

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- ❖ beim Betrieb von Spielapparaten
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
 - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,

- diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- ❖ beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

§ 3 Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4 Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7 Abgabekontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8 Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 - Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 - Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2017 in Kraft, womit die Lustbarkeitsabgabenordnung gemäß dem GR. Beschluss v. 22.09.2016 ersetzt wird.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen an:

Abgenommen am:

Bgm. Daxinger beantragt die Beschlussfassung der Lustbarkeitsabgabeverordnung, welche mit 01. 01. 2017 in Kraft treten soll.

Beschluss: einstimmig

2. Aussichtsturm Kulmspitz; Beschlussfassung Kostenbeteiligung

Im Rahmen eines FUMO-Leaderprojektes soll auf dem Kulmspitz ein Aussichtsturm (Höhe ca. 27 m) entstehen. Angedacht ist auch ein Themenweg. Der Turm wird an der Gemeindegrenze zw. Innerschwand und Oberwang situiert, die ÖBf errichten noch 2017 einen Forstweg, der unweit von Stabau zum geplanten Standort führen wird. Die Realisierung des Aussichtsturmes ist 2018 geplant. Im Übrigen kann der Turm von allen Seiten über die bestehenden Wanderwege erreicht werden. Die Gemeinden Innerschwand und Oberwang werden voraussichtlich als Bauherren das Projekt realisieren, sofern sich kein Verein bildet.

Für die weitere Vorgehensweise soll ein Gremium aus zwei bis drei Personen gebildet werden, bestehend aus GemeindebürgerInnen von Innerschwand und Oberwang, erläutert der Vorsitzende. Der Tourismusverband Mondseeland stellt sich klar hinter das Projekt und befürwortet eine solche Attraktion. Vor allem für die Zwischensaison bietet der Aussichtsturm eine Möglichkeit für Wanderungen und Ausflüge. Der Alpenverein bekennt sich auch zu diesem Projekt und regt verschiedenen Möglichkeiten von Themenwegen und Schautafeln an (Holzbringung, Einbaum usw.).

Der neue Forstweg reicht bis ca. 100 m zum Standort des Turms, ein Stichweg ist für die Errichtung des Turmes erforderlich, der nach Beendigung der Bauarbeiten wieder rückgebaut werden soll.

Als Grundlage dienen historische Aufzeichnungen des Alpenvereins (Zeitraum 1895 bis 1907). Demnach existierte bereits eine „Pyramide“ als Ausflugsziel für Touristen.

Die Gesamtkosten des Projektes werden mit rund € 300.000,- beziffert. Die den Gemeinden des Mondseelands verbleibenden Kosten im Ausmaß von 40 % der Gesamtkosten, geschätzte € 120.000,-, sollen wie folgt aufgeteilt werden:

| | |
|--------------------------------|--|
| Standortgemeinde Innerschwand: | 25,00 % (Anteil lt. Schätzung € 30.000,00) |
| Standortgemeinde Oberwang: | 25,00 % (Anteil lt. Schätzung € 30.000,00) |
| Marktgemeinde Mondsee: | 18,30 % (Anteil lt. Schätzung € 21.913,25) |
| Gemeinde Tiefgraben: | 19,70 % (Anteil lt. Schätzung € 23.606,65) |
| Gemeinde St. Lorenz: | 12,00 % (Anteil lt. Schätzung € 14.480,10) |
| | 100,00% € 120.000,00 |

Ziel des Projektes ist es, ein attraktives Ausflugsziel in Form des Aussichtsturms samt Themenweg zu errichten, um die Bevölkerung und vor allem die Gäste zum Wandern zu motivieren. Das Vorhaben wird vor allem eine Aufwertung des touristischen Freizeitangebotes im Mondseeland bewirken.

GR Stefan Lettner regt an, den Standort bezüglich der Baumhöhen genau zu prüfen. Ev. müssten im Nahbereich des Turms Bäume gefällt werden und der Bereich vor neuem Bewuchs geschützt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, den Turm höher zu errichten.

GR Johann Parhammer stellt den Antrag, das Gesamtprojekt „Aussichtsturm Kulmspitz“ mit 25 % der für die Gemeinden verbleibenden Kosten zu fördern.

Beschluss: einstimmig

3. Österr. Wasserrettung; Ortstelle Loibichl; Ansuchen v. 22. 11. 2016 betreffend Kostenbeteiligung beim Anbau des Bootshauses

Die Wasserrettung, Ortstelle Loibichl, ersucht in Ihrem Schreiben vom 22. November 2016 um eine finanzielle Unterstützung zur Herstellung eines ca. 2,50 m langen Zubaus an die bestehende Bootshütte, welche im Eigentum von Herrn Matthias Rindberger ist.

Das neue Einsatzboot, welches voraussichtlich im Dezember geliefert wird, ist um ca. 1,00 m länger als das alte Boot. In der Bootshütte Rindberger wurden ebenfalls durch den Eigentümer Umbaumaßnahmen getätigt, welche sich auf das Platzangebot für die Wasserrettung negativ auswirkten. Die Einstellung des Einsatzbootes in ihre Bootshütte ist von Herrn Rindberger zugesagt worden und wird durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt. Herr Rindberger wird den Einstellplatz weiterhin kostenlos zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Zu- u. Umbauarbeiten hat die Wasserrettung zur Gänze zu tragen.

Da für das Jahr 2017 noch erhebliche zusätzliche Kosten anfallen (neues Digitalfunksystem, Helme u. Seile zur Strömungsrettung, neue Pressluftflaschen, usw.) ersucht die Wasserrettung um Unterstützung seitens der Gemeinde.

Kostenaufstellung:

| | |
|---|---------------------------|
| Kosten Baumaßnahme Bootshütte brutto | € 27.000,00 |
| Abzüglich Kostenbeteiligung Landesverband Sbg. | € -8.000,00 |
| <u>Abzüglich Eigenmittel Wasserrettung Loibichl</u> | <u>€ -9.000,00</u> |
| <u>Subvention Gem. Innerschwand</u> | <u>€ 10.000,00</u> |

Bürgermeister Daxinger berichtet, er habe Gespräche mit den Zuständigen wegen des sehr teuer erscheinenden Rolltores geführt. Es solle ein gebrauchtes Tor beschaffen werden, welches mit € 5.000 ca. die Hälfte eines neuen kosten würde.

GR Michael Pacher, Leiter der Wasserrettung Ortsstelle Loibichl, bestätigt die geänderte Torausführung und verweist auf die große Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Wasserrettung. Die Arbeiten würden zu 100 % in Eigenregie erledigt, es würden keine Lohnkosten anfallen. Weiters berichtet er, dass dringend erforderliche Anschaffungen verschoben werden müssen (Helme, Einsatzuniform) und auch die laufenden Fixkosten erheblich seien (KFZ, Treibstoff usw.).

GV Gabriele Mayr informiert sich, ob der Nutzungsvertrag zwischen der Wasserrettung und Herrn Rindberger bereits unterzeichnet sei. Herr GR Pacher erläutert, dass der Vertrag gerade errichtet werde und ehest möglich unterzeichnet werden soll.

GR Albert Mayrhofer plädiert dafür, doch € 10.000,-- für die Wasserrettung zur Verfügung stellen. Als Begründung führt er an, dass damit die bereits knappe finanzielle Lage entschärft werden könne.

GR Ing. Bernhard Steger plädiert für eine Förderungssumme von € 8.000,--. **GR Georg Mayrhofer** verweist auf die Tatsache, dass es sich um einen kostengünstigen Zubau handelt und darum erhebliche Kosten gegenüber einem Neubau gespart werden.

GR Stefan Lettner bringt die Anregung, die Wasserrettung möge auch in anderen anliegenden Gemeinden um Förderung ansuchen.

Ersatz GR Otto Gastberger stellt den Antrag, eine Subvention in der Höhe von € 8.000,-- für die Wasserrettung Ortsstelle Loibichl zur Herstellung des Zu- u. Umbaus an das Bootshaus Rindberger zu gewähren.

Beschluss: einstimmig

4. Union Raiffeisen Mondsee; Beschlussfassung über Kostenbeteiligung zur Sanierung der Trainingsplätze

Die Union Raiffeisen Mondsee ersucht die Gemeinde Innerschwand um eine Kostenbeteiligung für die Sanierungsarbeiten des Trainingsplatzes „Erlachmühle“ und die Erneuerung des Kunstrasenplatzes.

Der Finanzierungsplan stellt sich folgendermaßen zusammen:

Kosten

| | | |
|--|---------------|--------------------------|
| POS 1 Trainingsplatz „Erlachmühle“ | € | 50.296,94 |
| POS 2 Erneuerung Kunstrasenplatz | € | 85.723,20 |
| <u>Gesamtinvestitionskosten POS 1+ POS 2</u> | € | <u>136.020,14</u> |
| Abzüglich nicht rückz. Zuschuss Land OÖ -25% | € | - 34.005,04 |
| Abzüglich nicht rückz. Zuschuss OÖFV -10% | € | - 13.602,01 |
| <u>Abzüglich nicht rückz. Zuschuss Union OÖ -10%</u> | <u>€</u> | <u>- 13.602,01</u> |
| <u>Offene Restfinanzierungskosten</u> | € | <u>74.811,08</u> |
| Kostenbeteiligung Marktgemeinde Mondsee | -42% € | 31.420,65 |
| Kostenbeteiligung Gem. St. Lorenz | -21% € | 15.710,33 |
| Kostenbeteiligung Gem. Tiefgraben | -33% € | 24.687,66 |
| Kostenbeteiligung Gem. Innerschwand | - 4% € | 2.992,44 |

Die prozentuelle Aufteilung der Restfinanzierungskosten unter den Mondseelandgemeinden stellt sich aus dem Verhältnis der Kinder der **Jahrgänge 1998 bis 2010** zusammen.

| | |
|-----------------------|-------|
| Marktgemeinde Mondsee | 42% |
| Gemeinde St. Lorenz | 21% |
| Gemeinde Tiefgraben | 33% |
| Gemeinde Innerschwand | 4% |
| Summe | 100 % |

Bgm. Daxinger verweist nach der Berichterstattung auf die ortsansässige Union in Innerschwand, welche ein sehr reges Vereinsleben pflegt und auch eine Fußballsektion besitzt. Auch sollen die Kosten für derartige Beihilfen genau mit vergleichbaren gemeindeeigenen Institutionen gegenübergestellt werden. Der Vorsitzende könne sich einen Betrag von max. € 1.000,-- vorstellen.

GR Ing. Bernhard Steger erkundigt sich, ob die Gem. Tiefgraben u. St. Lorenz eine eigene Union haben und welche Summe diese Gemeinden der Union Mondsee an Unterstützung für das Projekt gewähren. AL Koloman Meindl berichtet, dass St. Lorenz den Betrag von € 15.710,33 leistet.

GV Gabriele Mayr erklärt, die Marktgemeinde Mondsee möge doch 50 % der Kosten übernehmen, da es sich um die eigene Union handle.

GV Gabi Mayr stellt den Antrag, an der Finanzierung der geplanten Maßnahmen mit € 1.000,-- mitzuwirken.

Beschluss: einstimmig

5. Beschlussfassung einer neuer Feuerwehrtarifordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben. Das Amt der Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit dem OÖ. Landesfeuerwehrverband als Service für die Gemeinden die vorliegende Mustergebührenordnung erstellt.

Der Vorsitzende verliest die Feuerwehrgebührenordnung und erläutert im Anschluss die Notwendigkeit der Verordnung für die Gemeinde Innerschwand. Weiters verweist er auf die Erfordernis eines Beschlusses durch den Gemeinderat. Die Gebührenordnung tritt mit 1. 1. 2017 in Kraft.

Ersatz-GR Michaela Ellmauer stellt den Antrag, die Feuerwehrgebührenordnung mit Wirksamkeit 1. 1. 2017 zu genehmigen. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2010 außer Kraft.

Beschluss: einstimmig (Beilage)

6. Änderungen des Flächenwidmungsplanes/ÖEK; Beschlussfassung

a) Nr. 3.39 (Bereich Lehen, Muhr/Strobl);

b) Nr. 3.53 (Bereich Seewinkl, Mag. Laubichler)

a) FWPL. Änderung Nr. 3.39, ÖEK. Änderung Nr. 1.06, Bereich Lehen (Muhr /Strobl)

Mit der gegenständlichen Widmungsänderung von landw. Grünland in Wohngebiet – Schutz- oder Pufferzone im Bauland, immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich – soll im Bereich der neugeschaffenen Gstk. 1023/7–14, 1055/1 u. 1055/4 auf den „Muhr- und Strobl-Grundstücken“ ein Baulandsicherungsmodell realisiert werden. Das Gstk. 1023/11 ist für ein Retentionsbecken reserviert, Gstk. 1023/2 wird als Verkehrsfläche ausgewiesen. Die gegenständlichen Grundstücke finden sich u. a. im ÖEK Nr. 2, aus fachlicher Sicht wurde eine Übereinstimmung festgestellt. Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird deshalb auf die Verständigungen und fachlichen Aussagen zum ÖEK. Nr. 2 verwiesen.

Die infrastrukturelle Aufschließung erfolgt durch eine 6 m breite Weganlage, die Abwasserbeseitigung ist durch den Schmutzwasserkanal des RHV Mondsee/Irrsee und die Regenwasserableitung in eine Retention geplant. Hierfür liegen Wasserrechtsbewilligungen vor. Die Versorgung mit ausreichend Trink- und Nutzwasser bewerkstelligt die WG Langmann.

Bgm. Daxinger fügt seinem Bericht noch hinzu, dass es bereits einige Anfragen für die Baugrundstücke gebe und darum die Beschlussfassung nötig sei, um diese vergeben zu können. Weiters verweist er auf die positiven Erfahrungen der Gemeinde mit den bereits realisierten Baulandsicherungsmodellen. Die Bevölkerung nehme diese Möglichkeit zur Schaffung von Eigenheimen gut an.

GV Gabriele Mayr bringt den Vorschlag ein, über eine verdichtete Bebauung für die Grundstücke nachzudenken. Bgm. Daxinger findet den Vorschlag gut und berichtet über bereits vorhandene Skizzen über eine derartige Bebauung für das Strobl-Grundstück.

b) FWPL. Änderung Nr. 3.53 (Bereich Seewinkl, Mag. Laubichler)

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.53 bezweckt eine Erweiterung des bestehenden Baulandes (Sternchenbau – Dorfgebiet) zur Einhaltung des gesetzlichen Abstandes von 3 m angesichts des geplanten Ersatzbaus für das ehemalige Forsthaus. Betroffen ist das Gstk. 2790, KG Innerschwand, im Ausmaß von ca. 120 m². Infrastrukturell ist die Fläche durch den Baubestand zur Gänze erschlossen. Aus raum-, naturschutz- und forstfachlicher Sicht wird der Änderungswunsch zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Bauverfahren wird dem hochwassergeschützten Bauen (HW 100 Mondsee) Rechnung getragen.

Der Vorsitzende berichtet über die bekannte Situation im Bereich Seewinkl, Mag. Laubichler, und erklärt, dass ein 3,0 Meter breiter Grundsteifen gewidmet werden soll, um den für die Bebauung erforderlichen Abstand gewährleisten zu können.

GR Hans-Peter Pachler stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 3.39 und Nr. 3.53 und die ÖEK Änderung Nr. 1.06 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

7. Beschlussfassung a) ÖEK Nr. 2, Flächenwidmungsplan Nr. 4; b) Adaptierung der Richtlinien zur Baulandsicherung

Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Flächenwidmungsteil und dem Örtlichen Entwicklungskonzeptteil (ÖEK).

Das Örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von 5 Jahren auszulegen (§ 18 OÖ. ROG. 1994 idgF.). Mit Gemeinderatsbeschluss v. 24. 9. 2015 erfolgte die Einleitung der Verfahren, in weiterer Folge wurde das Verfahren im Sinne des ROG. umgesetzt.

Während der öffentlichen Planaufgabe langten Einwände bei der Gemeinde ein, welche wie folgt behandelt wurden:

Der Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft v. 15. 11. 2016, wird entsprochen. Im Bereich der Bundesgstk. 2585/3 (Bereich Wangaubrücke Graubitz) wird die Widmung „Gewässer“ mit Ersichtlichmachung B 151 und im Bereich des Bundesgstk. 2856/2 (Bereich Auhof, Wohlfahrtseinrichtung) die Widmung Gewässer festgelegt.

Einige Miteigentümer des Gstk. 2849/7 sprachen sich gegen die neue Widmung „Zweitwohnsitz, nur Nebengebäude zulässig“ mit der Begründung aus, dass höhere Abgaben (Grundsteuer, Zweitwohnsitzabgabe öä.) anfallen könnten. In den Eigentümerversammlungen wäre von der geplanten Widmungsänderung keine Rede gewesen.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass durch die nunmehrige Widmungsänderung die Möglichkeit geschaffen wird, Carports und Garagen zu errichten. Garagen und Carports an der B 151 bewirken für die Gesamtliegenschaft einen gewissen Schallschutz. Abgaben treffen nur diejenigen, die auch tatsächlich die in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen bebauen. Ansonsten hat es die Hauseigentümergeinschaft in der Hand zu entscheiden, ob eine Bebauung stattfinden kann oder nicht.

Zu den Stellungnahmen „Soriat und Nussbaumer“ (Gstk. 3080/5, Gstk. 3080/2, Bereich Niedersee) ist anzumerken, dass dieses Ansinnen im Rahmen der allgemeinen Überarbeitung (RO, NSch, Landesstraßenverwaltung) noch nicht beurteilt wurde. Es erscheint sinnvoll, den dzt. Planungsstand beizubehalten und über das Anliegen im Einzelnen gesondert zu befinden.

Im Bereich des öffentlichen Badeplatzes des Landes (Gstk. 1260/2) wird wie von der Landesimmobilien GmbH. verlangt die bisherige Widmung beibehalten.

Über den Änderungswunsch der Fam. Daxner (Schreiben v. 19. 11. 2016) auf Schaffung eines Wohngebietes (ein Bauplatz für weichende Erben auf dem Gstk. 51/9) wird gesondert entschieden.

Zusätzlich erläuterte der Vorsitzende Bgm. Daxinger folgende offenen Punkte:

1. Bereich Pichl-Auhof Gstk. 2849/7 wird nur im Bereich Parifikat Mayrhofer die Widmung auf „Zweitwohnsitz, nur Nebengebäude zulässig“ angepasst.
2. Widmung Bereich Ellmauer Bernd: Hier sollen für die weichen Erben zwei Bauparzellen geschaffen werden. Eine Parzelle wird als Dorfgebiet ausgewiesen und die zweite Parzelle soll ins ÖEK als Bauerwartungsland aufgenommen werden.
3. Die Änderung der Widmung bei Frau Elke Niederbrucker (Berger-Gust) wird ebenfalls durchgeführt. Frau Niederbrucker erteilt die erforderliche Einwilligung für das Baulandsicherungsmodell der Gemeinde.
4. Herr Widlroither Christian ersucht die Grundstücksfläche für seine Söhne noch nicht in Dorfgebiet zu widmen, sondern im ÖEK als Bauerwartungsland auszuweisen.
5. Herr Rudolf Dick beantragt, seine landw. genutzten Flächen im Uferbereich des Mondsees nicht als „Grünzug Seeufer“ zu widmen, sondern diese als „landwirtschaftliches Grünland“ zu belassen.

Dem Flächenwidmungsplan Nr. 4 bzw. dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 liegen fachlich fundierte Änderungen und Anpassungen zu Grunde. **Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag auf Genehmigung.**

Beschluss: einstimmig

7 b) Adaptierung der Richtlinien zur Baulandsicherung

Die vom 17. 6. 2014 vom Gemeinderat beschlossene „Erklärung“ wird durch die nachstehende ersetzt.

Im Sinne des § 16 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. – privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung – wird aus freien Stücken gegenüber der Gemeinde Innerschwand am Mondsee nachstehende rechtsverbindliche Erklärung abgegeben, die auch für Rechtsnachfolger Geltung hat:

1. Die Erklärung ist ein Bestandteil des gegenständlichen Antrags auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Bauland.
2. 100 % der neu zu widmenden Flächen sind an „Ortsansässige“ gem. Pkt. 3 zu vergeben.
3. Nachfolgende Kriterien bilden den Begriff „Ortsansässige“ bzw. sind kaufberechtigt:
 - 3.1 Der/die Käufer(in) muss in den letzten drei Jahren in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen sein oder seit fünf Jahren einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee haben.
 - 3.2 Der/die Käufer(in) hat in den letzten drei Jahren den Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee, er/sie war jedoch früher in der Gemeinde mindestens 15 Jahre lang gemeldet.
 - 3.3 Der/die Käufer(in) dürfen nicht im Besitz einer eigenen Grundparzelle (Bauland bebaut oder unbebaut) sein.
 - 3.4 Ist der/die Käufer(in) im Besitz einer eigenen Wohnung, so ist diese spätestens mit dem Bezug des neu errichteten Wohnhauses zu veräußern.
4. Der/die Käufer(in) muss erklären, dass er/sie binnen sieben Jahren mit der Errichtung eines Wohnhauses beginnt und den Hauptwohnsitz binnen zehn Jahren darin begründet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Stimmt der Gemeinderat zum gegebenen Zeitpunkt keiner Fristverlängerung zu, so hat die Gemeinde das Recht, das Grundstück zu den im Punkt 9. genannten Bedingungen zu kaufen.

5.

Vor Abschluss der Kaufverträge für unter Pkt. 2 und 3 genannte „Ortsansässige“ ist dieser der Gemeinde vorzulegen und durch den Gemeinderat zu beschließen.

6.

Der Grundpreis wird mit € 90,11 je m² / Dezember 2013 festgelegt. Dieser Preis verändert sich nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (oder einen an seine Stelle tretenden Index). Zu dem ermittelten Grundpreis sind die jeweilig relevante Immobilienertragssteuer, die anfallenden Vermessungskosten und der Infrastrukturkostenbeitrag gem. Pkt. 7 hinzuzurechnen. Kosten für die Vertragserrichtung, die Grunderwerbssteuer, die Eintragungsgebühr, etc., gehen zu Lasten der Grundkäufer.

7.

Infrastrukturkostenbeitrag zu Herstellungskosten der Verkehrsfläche, der Abwasser- und Regenwasserentsorgungsanlagen durch die Gemeinde

Der/die Antragsteller(in) verpflichten sich unwiderruflich, einen Beitrag sowohl zu den Kosten zur Herstellung neuer Infrastrukturmaßnahmen als auch zu den Kosten zu den bereits bestehenden öffentlichen Infrastruktureinrichtungen (z. B. AW-, RW-Kanal, RW-Retention, öffentl. Verkehrsfläche, etc.; nicht eingeschlossen sind Kosten für: Strom, Kabelfernsehen, Internet/Telefon, Wasserversorgung) zu leisten.

Es ist damit klargestellt, dass bei Schaffung neuer Bauplätze im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Umwidmungsansuchen der Infrastrukturkostenbeitrag wie folgt an die Gemeinde fällig wird.

Der Infrastrukturkostenbeitrag beträgt pro m² neu geschaffener Baulandfläche € 25,-- (Bauplatz) und ist wertgesichert nach dem VPI Sept. 2016.

Der Infrastrukturkostenbeitrag ist längstens sechs Monate nach rechtswirksamer Widmung der beantragten Baulandflächen auf das Konto der Gemeinde anzuweisen.

Verkehrsfläche:

Ist zur wegemäßigen Aufschließung der geplanten Bauplätze eine neue Straße (Verkehrsfläche) erforderlich, ist von Seiten der Antragsteller die dafür erforderliche Grundfläche mit einer Breite von mind. 6 m unentgeltlich ins öffentl. Gut der Gemeinde Innerschwand abzutreten und zwar im Zuge der grundbücherlichen Durchführung der Teilung bzw. Bauplatzersichtlichmachung. Gleiches gilt auf Verlangen der Gemeinde, wenn die bestehende Verkehrsfläche im beantragten Baulandbereich keine Breite von 6 m aufweist. Die Kosten der Herstellung der Verkehrsfläche trägt die Gemeinde.

Der/die Bauplatzeigentümer haben bei Erteilung einer Baubewilligung den Verkehrsflächenbeitrag im Sinne der OÖ. BauO idgF. an die Gemeinde zu entrichten.

Zukünftige Grundeigentümer/Bauwerber haben die von der Gemeinde zur Vorschreibung gelangende Kanalanschlussgebühr lt. VO zu entrichten.

Wasserversorgung:

Es ist Aufgabe der/des Antragstellers/in, für die beantragten Baulandflächen die ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser der Gemeinde nachzuweisen.

Die Baulandflächen sind auf Kosten des/der Antragsteller(s/in) mit Wasserversorgungsleitungen bis 1 m in die Bauplatzfläche auszustatten. Die Anschlussgebühren, sowie sonstige Kosten sind vom künftigen Grundeigentümer an das Wasserversorgungsunternehmen zu entrichten.

8.

Bei unbebauten Baulandflächen sind der Gemeinde im Sinne des OÖ. ROG. 1994 die so genannten „Aufschließungsbeiträge“ in fünf Jahresraten und in weiterer Folge die so genannten „Erhaltungsbeiträge“ bis zum Baubeginn zu entrichten.

9.

Für alle Grundstücke, die von Ortsansässigen erworben werden, ist der Gemeinde Innerschwand am Mondsee ein Vorkaufsrecht wie folgt einzuräumen, welches auch im Grundbuch sicherzustellen ist. Der Gemeinde Innerschwand am Mondsee wird hinsichtlich der umwidmungsgegenständlichen Grundflächen für alle Veräußerungsarten, also auch einschließlich Übergabe, Schenkung, Tausch usw., im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB das Vorkaufsrecht für 20 Jahre eingeräumt.

Als Beginn wird der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereignungsvertrages festgelegt. Dieses Vorkaufsrecht wird jedoch im Falle einer Eigentumsübertragung/Veräußerung an Ehegatten/innen, Kinder, Lebensgefährten/innen und eingetragene Lebensgemeinschaften nicht ausgelöst.

Für den Fall also, dass die gegenständlichen Grundflächen innerhalb des 20-jährigen Zeitraumes den Eigentümer wechseln sollten, besteht die Verpflichtung, das Vertragsobjekt der Gemeinde Innerschwand am Mondsee zur Einlösung ihres Vorkaufsrechtes anzubieten. Als Vorkaufspreis wird schon jetzt der nachstehend angeführte Preis vereinbart und zwar:

Ist das Vertragsobjekt zum Zeitpunkt der Übereignung unbebaut, so beträgt der Vorkaufspreis:

a) Kaufpreis gem. Pkt. 6 + Indexerhöhung + Immobilienertragssteuer aus Indexerhöhung zuzüglich der vom Käufer nachweislich bezahlten Aufwendungen für die Aufschließung des Vertragsobjektes, das sind insbesondere die Kosten und Gebühren für die Aufschließungsstraße, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Stromversorgung und die Einzäunung usw.; Aufschließungsbeiträge, Erhaltungsbeiträge gem. Oö. ROG 1994 idgF. sowie der Verkehrsflächenbeitrag gem. Oö. BauO. 1994 idgF. sind dabei nicht zu berücksichtigen.

b) Ist das Vertragsobjekt zum Zeitpunkt der Übereignung bereits bebaut, so beträgt der Vorkaufspreis die nach Punkt a) ermittelten Kosten zuzüglich des Schätzpreises für die Baulichkeiten lt. Verkehrswertschätzgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, das von den Eigentümern beauftragt und zu bezahlen ist, sofern keine andere einvernehmliche Regelung getroffen wird.

Der Gemeinde Innerschwand am Mondsee als Vorkaufsberechtigte steht schließlich das Wahlrecht dahingehend zu, dass sie entweder das vorstehend eingeräumte Vorkaufsrecht ausübt oder vom Eigentümer (Rechtsnachfolger) der gegenständlichen Grundflächen eine Zahlung von € 50,-/m² heutiger Kaufkraft fordert. Im Falle der Nichtausübung des vorgenannten Vorkaufsrechtes ist somit der Grundeigentümer (Rechtsnachfolger) im Falle der Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, der Gemeinde Innerschwand eine Zahlung von 50,- €/m² heutiger Kaufkraft zu bezahlen. Diese Kaufpreisdifferenz ist vom Grundeigentümer (Rechtsnachfolger) binnen sieben Tagen ab Erhalt des Aufforderungsschreibens durch die Gemeinde Innerschwand am Mondsee, in welchem sie die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes mitteilt, zur Zahlung fällig.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der unter a) und b) vereinbarten Werte vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index oder der mangels Verlaublichkeit von Sachverständigen errechnete Index gleicher oder vergleichbarer Art. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2013 errechnete Indexzahl.

Der Gemeinde Innerschwand am Mondsee werden zum Vertragsbeitritt alle Verträge zur Eigentumsübertragung noch vor Unterzeichnung durch die jeweiligen Grundeigentümer/Rechtsnachfolger vorgelegt.

10.

Zukünftige Grundeigentümer und Vertragserrichter werden auf die Existenz dieser Erklärung hingewiesen.

11.

Die Erklärung gilt für die Antragsteller/Grundeigentümer und deren Rechtsnachfolger.

12.

Für den Fall, dass die Umwidmung nicht genehmigt wird, verliert auch diese Erklärung ihre Gültigkeit.

Innerschwand, am

.....
(Unterschrift Antragsteller und Grundeigentümer)

Bgm. Daxinger verliert den geänderten Punkt 7 der rechtsverbindlichen, gemeindeeigenen Richtlinie zur Baulandsicherung und erläutert ausführlich die Schaffung eines zusätzlichen Infrastrukturkostenbeitrages von € 25,00/m². Dieser Beitrag soll es ermöglichen, für die Gemeinde kostendeckend die Infrastruktur für Bauflächen herzustellen. Der Betrag von € 25/m² stellt einen Mischpreis dar, welcher bei allen Baulandsicherungsmodellen für Einheimische eingehoben wird. Sollte in Zukunft dieser Betrag nicht ausreichen, um kostendeckend arbeiten zu können, kann er durch Beschluss angehoben werden.

GR Stefan Lettner fragt an, ab welchen Zeitpunkt die neue Richtlinie gilt. Vizebgm. Edtmayer antwortet, ab dem Tag der Beschlussfassung.

Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag auf Genehmigung der neuen Richtlinien zur Baulandsicherung und zur Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages.

Beschluss: einstimmig

8. Bauansuchen Thomas Krenn betreffend den Neubau eines Einfamilienwohnhauses samt Garage auf Gstk. 191/2, KG Innerschwand; Entscheidung der Baubehörde II. Instanz zu den Berufungen der Nachbarn DI Dr. Katharina Fritze, Dr. Gotho Geishofer vertr. d. RA Dr. Walter Wienerroither, Mag. Renate Reichenbach;

Der Vorsitz ergeht an Vizebgm Josef Edtmayer. Grund ist die Befangenheit von Bgm. Alois Daxinger als Baubehörde I. Instanz.

Vizebgm. Edtmayer erläutert den Baubescheid I. Instanz und verliert die Einwendungen der Nachbarn.

Mit Datum vom 11. 06. 2014, eingel. 04. 07. 2014, hat Herr Thomas Krenn, Robert-Schumann-Gasse 14, 2380 Perchtoldsdorf, um die Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch des best. Gebäudes und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Gstk. 191/2, KG Innerschwand, angesucht.

Diesbezüglich wurden am 04. 08. 2014 und am 28. 05. 2015 Bauverhandlungen an Ort und Stelle durchgeführt. Bei diesen Bauverhandlungen wurden Einwendungen der Nachbarn zum Bauvorhaben eingebracht.

Mit Baubescheid vom 28. 06. 2016, Zl. Bau I 2014/019, wurde Herrn Thomas Krenn, Robert-Schumann-Gasse 14, 2380 Perchtoldsdorf, die Baubewilligung für den Abbruch des best. Gebäudes und die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Gstk. 191/2, KG Innerschwand, erteilt, indem über die Einwendungen der Nachbarn abgesprochen wurde.

Gegen diesen Baubescheid wurde von der Nachbarin DI Dr. Katharina Fritze mit Schreiben v. 07. 07. 2016, eingel. 08. 07. 2016, und Schreiben vom 19. 11. 2016, eingel. 21. 11. 2016, von der Nachbarin Dr. Gotho Geishofer vertr. d. Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Schreiben vom 13. 07. 2016, eingel. 15. 07. 2016, und von der Nachbarin Mag. Renate Reichenbach mit Schreiben vom 12. 07. 2016 Berufung eingebracht.

Die Einwendungen der Nachbarn in Stichworten:

DI Dr. Katharina Fritze:

- Abstandsvorschriften bzw. Gebäudehöhe im Widerspruch zu den baurechtlichen Vorschriften
- Rauchfang und damit zusammenhängende Immissionen
- Standfestigkeit des Bauplatzes bzw. ihrer best. Stützmauer
- Schallimmissionen von Lüftungen
- Ableitung der Dach- und Oberflächenwässer
- Ausnutzbarkeit des Grundstückes
- Einschränkung des Lichteinfalls

Dr. Gotho Geishofer, vertr. d. Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH

- Abstandsvorschriften u. Gebäudehöhe im Widerspruch zu den Bauvorschriften
- Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild
- Wasserversorgung

Mag. Renate Reichenbach:

- Gebäudehöhe
- Lärm durch Wärmepumpe

§ 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 idgF.:

Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie für Gärtnereien, im Übrigen aber nur für Bauwerke und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebäude nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschoßen über dem Erdboden und einem Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist.

§ 31 Abs. 4 Oö. BauO. 1994 idgF.:

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle **Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.** Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. **Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.** (Anm: LGBl. Nr. 70/1998, 34/2013)

§ 35 Abs. 2 Oö. BauO. 1994 idgF.:

Bei der Erteilung der Baubewilligung sind die nach baurechtlichen Vorschriften im Interesse der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, der Wärmedämmung und des Wärmeschutzes, der effizienten Energienutzung, der Schalldämmung und des Schallschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes, der Bauphysik, des Umweltschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes in jedem einzelnen Fall erforderlichen **Auflagen oder Bedingungen**

1. für das Bauvorhaben selbst,
2. für die Ausführung des Bauvorhabens und
3. für die Erhaltung und die Benützung des auf Grund der Baubewilligung ausgeführten Bauvorhabens

vorzuschreiben.

Nach fachlicher Prüfung und Wahrung des Parteienghörtums ist aus rechtlicher Sicht den Berufungen keine Folge zu geben, weil den baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der im Bescheid vorgegebenen Auflagen und Bedingungen entsprochen wird.

Vizebgm. Edtmayer erläutert ausführlich den Verlauf des Gegenstandes und weist auf die sachliche Prüfung der Einwände durch Sachverständige und die Gemeinde hin. Sollte der Baubescheid II. Instanz wieder angefochten werden, so ergeht die Angelegenheit an das Oö. Landesverwaltungsgericht.

GR Stefan Lettner erkundigt sich, warum die Abstandsbestimmungen nicht eingehalten wurden. Vizebgm. Edtmayer erklärt, dass die Kotierung am Bauplan unzureichend ausgeführt war. Dieser Mangel wurde seitens des Planverfassers behoben und durch die Baubehörde geprüft.

GV Ing. Bernhard Steger erkundigt sich über den Einspruch bezüglich der Regenwasserentsorgung. Vizebgm. Edtmayer erklärt, dass ein lt. Berechnung erforderliches Retentionsbecken errichtet wird.

GR Pacher erkundigt sich, ob das geplante Gebäude größer wird als der Bestand. Vizebgm. Edtmayer verweist auf den Lageplan mit den geplanten Abmessungen und erklärt, dass das neue Gebäude größer wird.

AL Meindl Koloman erklärt dem GR, dass der neue Bescheid lt. Vorschrift erstellt wurde und sämtliche Einwendungen überprüft wurden, darum ist der Baubescheid II. Bauinstanz zu bekräftigen.

Vizebgm. Josef Edtmayer stellt den Antrag, nachstehenden Berufungsbescheid der Baubehörde II. Instanz zu beschließen:

Zl. Bau I 2014/019

Abbruch des best. Gebäudes u. Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Gstk. 191/2, KG Innerschwand
Berufungen gegen den Baubescheid der Baubehörde
I. Instanz vom 28.06.2016, Zl. Bau I 2014/019

B E S C H E I D

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit den oben angeführten Berufungen in der Sitzung am 01. 12. 2016 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses als Baubehörde II. Instanz folgender

SPRUCH:

Gem. § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 Oö. GemO. 1990 sowie gem. § 30 ff Oö. BauO. 1994 wird den Berufungen vom 07.07.2016 eingel. 08.07.2016 u. Schreiben vom 19.11.2016 eingel. 21.11.2016 (DI Dr. Katharina Fritze), 13.07.2016 eingel. 15.07.2016 (Dr. Gotho Geishofer vertr. d. Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH) und 12.07.2016 (Mag. Renate Reichenbach) gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.06.2016, Zl. Bau I 2014/019 **nicht Folge gegeben und als unbegründet abgewiesen.**

B E G R Ü N D U N G:

Mit Datum vom 11.06.2014, eingel. 04.07.2014, hat Herr Thomas Krenn, Robert-Schumann-Gasse 14, 2380 Perchtoldsdorf, um die Erteilung der Baubewilligung für den Abbruch des best. Gebäudes und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Gstk. 191/2, KG Innerschwand, angesucht.

Diesbezüglich wurden am 04.08.2014 und am 28.05.2015 Bauverhandlungen an Ort und Stelle durchgeführt. Bei diesen Bauverhandlungen wurden Einwendungen der Nachbarn zum Bauvorhaben eingebracht.

Mit Baubescheid vom 28.06.2016, Zl. Bau I 2014/019 wurde Herrn Thomas Krenn, Robert-Schumann-Gasse 14, 2380 Perchtoldsdorf die Baubewilligung für den Abbruch des best. Gebäudes und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Gstk. 191/2, KG. Innerschwand erteilt, indem über die Einwendungen der Nachbarn abgesprochen wurde.

Gegen diesen Baubescheid wurde von der Nachbarin DI Dr. Katharina Fritze mit Schreiben v. 07.07.2016, eingel. 08.07.2016, und Schreiben vom 19.11.2016, eingel. 21.11.2016, von der Nachbarin Dr. Gotho Geishofer vertr. d. Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH mit Schreiben vom 13.07.2016, eingel. 15.07.2016, und von der Nachbarin Mag. Renate Reichenbach mit Schreiben vom 12.07.2016 eine Berufung eingebracht.

§ 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 idgF.:

Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie für Gärtnereien, im Übrigen aber nur für Bauwerke und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als

Wohngebäude nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über dem Erdboden und einem Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist.

§ 31 Abs. 4 Oö. BauO. 1994 idgF.:

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle **Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.** Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. **Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.** (Anm: LGBI. Nr. 70/1998, 34/2013)

§ 35 Abs. 2 Oö. BauO. 1994 idgF.:

Bei der Erteilung der Baubewilligung sind die nach baurechtlichen Vorschriften im Interesse der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, der Wärmedämmung und des Wärmeschutzes, der effizienten Energienutzung, der Schalldämmung und des Schallschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes, der Bauphysik, des Umweltschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes in jedem einzelnen Fall erforderlichen **Auflagen oder Bedingungen**

1. für das Bauvorhaben selbst,
 2. für die Ausführung des Bauvorhabens und
 3. für die Erhaltung und die Benützung des auf Grund der Baubewilligung ausgeführten Bauvorhabens
- vorzuschreiben.**

Das betreffende Grundstück Nr. 191/2, KG. Innerschwand ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Innerschwand am Mondsee als Dorfgebiet ausgewiesen. Ein Bebauungsplan ist für diese Grundstück nicht vorhanden.

Dazu hat der Gemeinderat als Berufungsbehörde folgendes erwogen:

1. Allgemeines

1.1 beschränkte Parteistellung der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren

Vorerst kommt dem Nachbarn nur eine beschränkte Parteistellung im baurechtlichen Verfahren zu (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6. Aufl., Seite 168 ff). Der VwGH hat in seinem Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 3.12.2008, Slg. 10.317/A daraus abgeleitet, dass die Berufungsbehörde in ihrer Prüfungsbefugnis gemäß § 66 Abs. 4 AVG auf jenen Themenkreis beschränkt ist, in dem der Berufungswerber (Nachbar) ein Mitspracherecht besitzt.

1.2 Neuerungsverbot im Rechtsmittelverfahren

Andererseits besteht im Berufungsverfahren kein Neuerungsverbot (vgl. Hauer, Seite 162). Das Berufungsvorbringen ist daher auch insofern zu prüfen, als es erstmals im Rahmen der Rechtsmittelschrift erhoben worden ist.

1.3 Baubewilligungsverfahren als Projektverfahren nach baurechtlichen Bestimmungen

Letztlich ist an dieser Stelle noch anzumerken, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektverfahren ist, in welchem anhand objektiver Kriterien die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verwendungszweckes und damit der Flächenwidmung, festzustellen ist. Was nicht Gegenstand des Projekts ist, entzieht sich daher der Beurteilung durch die Baubehörde. Das Baubewilligungsverfahren ist – anders als das Bauplatzbewilligungsverfahren – weiters ausschließlich nach baurechtlichen Vorschriften zu führen. Sonstige gesetzliche Bestimmungen spielen hier keine Rolle.

2. konkrete Berufungsgründe

Über die Einwendungen der Nachbarin DI Dr. Katharina Fritze wird wie folgt abgesprochen:

Zu Pkt. 1:

Die Berufungsbehörde hat in einem ergänzenden Verfahren eine genauere Kotierung der Abstände samt Höhen gefordert. Diesbezügliche wurde ein Lageplan und die Westansicht mit der genauen Darstellung der Höhe bzw. der Abstände erbracht, welche Ihnen mit Schreiben vom 08.11.2016 zur Kenntnis gebracht wurden. Somit wurde das Parteiengehör nachträglich gewahrt und liegt kein Verfahrensmangel vor.

Abgesehen davon wird eine allfällige Verletzung des Parteiengehörs mit der Durchführung eines ordnungsgemäßen Berufungsverfahrens ohnehin saniert.

Die Berufungsbehörde kommt daher zum gleichen Ergebnis wie die Behörde I. Instanz.

Zu Pkt. 2:

Gem. § 31 Abs. 3 können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben. Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen.

Dazu wird festgestellt, dass es für das zu bebauende Grundstück keinen Bebauungsplan gibt und die geplante Bebauung sowohl mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als auch mit den baurechtlichen Bestimmungen übereinstimmt. Über die eingebrachten Nachbarerkenntnisse wurde sowohl im Baubescheid der Baubehörde I Instanz als auch hiermit abgesprochen, daher sind die Berufungsgründe für die Berufungsbehörde nicht geeignet ein anderes Ergebnis zu begründen.

Zu Pkt. 3:

Hierzu hat die Berufungsbehörde festgestellt, dass die eingereichten Unterlagen für das geplante Bauvorhaben in keinsten Weise verändert wurden und das Projekt in jedem Punkt unverändert geblieben ist. Beim den ergänzenden Lageplan samt Westansicht mit Höhen- bzw. Abstandskotierungen handelt es sich lediglich um eine Verdeutlichung des Projektes woraus zu entnehmen ist, dass die Abstandsbestimmungen gem. Oö. BauTG eingehalten werden. Weiters wurde diesbezügliche mit Schreiben vom 08.11.2016 das Parteiengehör gewahrt.

Zu Pkt. 4:

Diesbezüglich wird festgestellt dass, wie in der Berufung bereits erwähnt, gem. § 3 Abs. 2 Z. 1 der Punkt 5 der OIB Rtl. 3 ausgenommen ist. Weiters kann aufgrund der Flächenwidmung Dorfgebiet angenommen werden, dass die Bewohner von Nachbarliegenschaften durch einen Rauchfang eines Einfamilienhauses in Ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Von einer heranrückenden Bebauung kann ebenfalls nicht gesprochen werden, da das betreffende Grundstück bereits bebaut ist und es sich nicht um einen Betriebsanlage bzw. einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Zu Pkt. 5:

Zu diesem Punkt wird festgehalten, dass es sich beim Bauverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt und die Frage, wie das dann bewilligte Projekt baulich umgesetzt wird, nicht Gegenstand des Verfahrens ist und auch nicht sein kann. Weiters wurde im Auflagepunkt 3 des Baubescheides vorgeschrieben, dass die Fundierung des Bauwerks unter besonderer Beachtung des geogenen Risikos zu errichten ist. Dies ist von der befugten Fachperson (Bauführer) zu berücksichtigen bzw. auszuführen. Abgesehen davon besteht hinsichtlich der Eignung des Bauplatzes bzw. der Standsicherheit desselben kein subjektives Nachbarrecht.

Zu Pkt. 6:

Hierzu ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung von Immissionen, bei nichtvorliegen anderer gesetzlicher Regelungen, die Widmung des Baugrundstückes maßgebend ist. Das gegenständliche Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Dorfgebiet ausgewiesen. Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus welche in dieser Widmungskategorie für zulässig erklärt sind. Die entstehenden Schallimmissionen von einem Einfamilienwohnhaus sind hierbei jedenfalls als ortsüblich anzusehen.

Zu Pkt. 7:

Gem. Einreichplanung werden die anfallenden Oberflächenwässer über ein Retentionsbecken in ein best. Gerinne abgeleitet. Durch die Vorschaltung eines Retentionsbeckens werden die natürlichen Abflussverhältnisse nicht erhöht, wobei gem. Auflagepunkt 14 eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken ist. Weiters wurde eine ergänzende Stellungnahme des RHV Mondsee-Irrsee eingeholt,

Zu Pkt. 8:

Wie bereits oben erwähnt ist das Grundstück im Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet gewidmet. Weiters ist für das gegenständliche Grundstück kein Bebauungsplan vorhanden, sodass keine Bestimmungen in Bezug auf die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes gegeben sind und weiters die Abstandsbestimmungen gem. Oö. BauTG eingehalten werden. Bezüglich der Schneeablagerungen wird erwähnt, dass alleine der Vorplatz (ohne Grünfläche) eine Gesamtfläche von 141 m² aufweist und somit ausreichend Platz für Schneeablagerungen vorhanden ist.

Zu Pkt. 9:

In Bezug auf die Einwendung bezüglich der Einschränkung des Lichteinfalls wird auf die Einhaltung der Mindestabstände gem. Oö. BauTG verwiesen. Auch dieser Einwendungspunkt geht somit in Leere.

Zum Schreiben vom 19.11.2016 eingel. 21.11.2016 wird wie folgt abgesprochen:

Zu den Pkt. 1 bis 3 ist festzuhalten, dass es sich beim best. Gerinne um ein im Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung vom 06.09.2002 erfasstes Gerinne handelt. Es ist geplant, die Dach- und Oberflächenwässer über ein Retentionsbecken in dieses Gerinne abzuleiten, da eine Versickerung auf eingenen Grund aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist. Diesbezüglich ist, wie im Auflagepunkt 14 des Baubescheides vorgeschrieben, eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken. Weiters ist festzuhalten, dass sich durch Vorschaltung eines Retentionsbeckens die natürlichen Abflusswerte nicht erhöhen.

Zu Pkt. 4 ist festzuhalten, dass es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt und die Einreichpläne von einem befugten Planverfasser erstellt wurden. Weiters hat der Planverfasser gem. § 29 Abs. 7 für die Richtigkeit zu sorgen. Aus den vorgelegten Unterlagen können die Abstände zu den Nachbargrundgrenzen bzw. Höhen des geplanten Gebäudes entnommen werden und ist somit die Übereinstimmung mit den Abstandsbestimmungen des Oö. BauTG gegeben.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Über die Einwendungen der Nachbarin Dr. Gotho Geishofer vertr. d. Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH wird wie folgt abgesprochen:

Die Einschreiterin ist Eigentümerin des Gstk. 193/2, KG. Innerschwand, welches nicht direkt an das zu bebauende Grundstück angrenzt, sondern durch eine öffentl. Straße (ca. 8 m breites Grundstück) getrennt ist. Weiters ist zu erwähnen, dass es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt welches sich auf den eingereichten Bauplan bezieht.

Zu Pkt. 1 u. 2:

Den Einreichunterlagen sowie der Bauverhandlungsschrift sind die Abstände zu den Nachbargrundgrenzen und die Höhen des geplanten Gebäudes klar zu entnehmen.

Mit den geplanten Abständen (welche zusätzlich zum Einreichplan auch im Befund des Bausachverständigen ausgewiesen sind) ist der Oö. Baugesetzgebung, insbesondere den Abstandsbestimmungen gem. Oö. BauTG, genüge getan.

Ein subjektive-öffentliches Recht des Nachbarn auf Einhaltung der Abstandsbestimmungen kann nur dann verletzt werden, wenn der Abstand zu seiner Grundgrenze nicht eingehalten wird, wenn es sich also um die Einhaltung des Abstandes gegenüber dem betroffenen Nachbarn handelt.

Zu Pkt. 3:

Wie bereits oben erwähnt, ist das betreffende Grundstück im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Dorfgebiet ausgewiesen und es ist kein Bebauungsplan vorhanden. Beim geplanten Objekt handelt es sich um ein 2-geschossiges Gebäude und ist somit die Übereinstimmung mit der Flächenwidmung gegeben.

Weiters ist festzuhalten, dass die Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild kein Nachbarrecht im Sinne des § 31 Oö. BauO. 1994 idgF. darstellt.

Zu Pkt. 4:

Hierzu ist festzuhalten, dass dem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren kein subjektives-öffentliches Recht in Bezug auf die Sicherstellung der Wasserversorgung zukommt.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Über die Einwendungen der Nachbarin Mag. Renate Reichenbach wird wie folgt abgesprochen:

Zu Pkt. 1 Ihrer Berufung wird festgehalten, dass für das betreffende Grundstück kein Bebauungsplan vorhanden ist und somit die gesetzlichen Abstände bzw. die Höhenentwicklung gem. Oö. Baugesetzgebung (BauTG) einzuhalten sind. Diese werden mit dem geplanten Objekt auch eingehalten. Weiters ist festzuhalten, dass wie bereits im Baubescheid der Baubehörde I. Instanz abgesprochen, dass ein Recht auf Ausblick kein Nachbarrecht gem. § 31. Abs. 4 Oö BauO. 1994 idgF. ist und somit zurückzuweisen ist.

Zu Pkt. 2 Ihrer Berufung ist festzuhalten, dass Wärmepumpen dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 unterliegen und gem. § 1 Abs. 3 Z. 15 Oö. BauO 1994 vom Geltungsbereich der Oö. BauO 1994 idgF. ausgenommen sind. Hinsichtlich solcher Anlagen kommt daher der Baubehörde, und zwar auch dann, wenn es sich um eine allfällige Überschreitung von Lärmgrenzwerten durch den Betrieb der Wärmepumpe handelt, keine Zuständigkeit zu. Weiters sieht das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 bei Heizungsanlagen weder Nachbarrechte noch Grenzwerte für Lärm vor.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Alois Daxinger)

Ergeht nachweislich an:

1. Berufungswerber
2. Informativ an Bauwerber Thomas Krenn, Robert-Schumann-Gasse 14, 2380 Perchtoldsdorf;
3. Akt;

Beschluss: einstimmig

Der Vorsitz wird wieder an Bgm. Alois Daxinger übergeben.

9. Stellungnahme des Gemeinderates zu den Versagungsgründen des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 12. 8. 2016 betreffend die Flächenwidmung Nr. 3.48 (ehemal. GH Dachsbrücke)

Aus den Versagungsgründen ist zu entnehmen, dass die Änderung der Widmung dann möglich ist, wenn den Forderungen der WLW v. 5. 8. 2016 (Errichtung einer Schutzmauer an der Nordseite des bestehenden Objektes um ein Eindringen von Wasser in das Erdgeschoss zu verhindern, Nachweis der Rechtmäßigkeit des Objektbestandes, etc.) entsprochen wird.

Die Forderungen wurden erfüllt; diesbezüglich wird auf den Schlussbericht der Fa. Ebnerbau GmbH. v. 16. 11. 2016 und die Stellungnahme der WLW v. 22. 11. 2016 verwiesen, wonach der Fortführung des Widmungsverfahrens zugestimmt wird.

Herr Bgm. Daxinger erläutert den bisherigen Verlauf der Angelegenheit und weist nochmals darauf hin, dass alle erforderlichen Unterlagen und Berichte vorhanden sind.

GV LAbg. Michaela Langer-Weninger stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.48 zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

10. Abrechnung Landesmusikschule Mondsee 2015; Beschlussfassung Abgangsbeitrag

Die Marktgemeinde Mondsee legte bei der Gemeinde Innerschwand die Abrechnung für die Landesmusikschule Mondsee für das Jahr 2015 vor.

Kostenbeitrag Abgang 2015: € 3.669,12 für 28 Schüler = Abgang je Schüler € 131,04

Vergleiche:

Kostenbeitrag für 2012: € 4.032,18 für 27 Schüler = Abgang je Schüler € 149,34

Kostenbeitrag für 2013: € 4.085,20 für 35 Schüler = Abgang je Schüler € 116,72

Kostenbeitrag für 2014: € 3.572,43 für 33 Schüler = Abgang je Schüler € 108,26

2012, 2013 und 2014 zahlte die Gemeinde je Schüler € 100,-- an die Marktgemeinde Mondsee. Lt. Durchführungserlass hat die Gemeinde je Schüler € 50,-- zu leisten.

Der Bürgermeister erläutert ausführlich die Abrechnung der Musikschule für das Jahr 2015 und weist speziell auf den mindestens zu leistenden Betrag von € 50,-- je Schüler lt. Erlass der Oö. Landesregierung hin. Besonders wird die hohe Qualität der Ausbildung in der Landesmusikschule Mondsee erwähnt. Als Summe zur Abgangsdeckung schlägt der Vorsitzende € 100,-- je Schüler vor.

GR Albert Mayrhofer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge für das Jahr 2015 je Schüler eine Abgangsdeckung in Höhe von € 100,-- beschließen, das sind für 28 Schüler € 2.800,--.

Beschluss: einstimmig

11. Amtsleiterbestellung gem. OÖ. GDG 2002

Schriftführer Ing. Michael Widlroither verlässt auf Verlangen des Bürgermeisters den Raum.

Bürgermeister Alois Daxinger berichtet, dass die Funktion der Gemeindeamtsleitung ab 01. 03. 2017 vakant wird.

Die Gemeinde Tiefgraben als Gemeinde, die im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft den Dienstposten des Amtsleiters innehat, hat Herrn Ing. Michael Widlroither ab 1. 11. 2016 in den Gemeindedienst aufgenommen und ab 1. 3. 2017 zum Amtsleiter bestellt.

Dem ging ein Hearing unter der Leitung des Personalberatungsbüros Trescon aus Linz voraus, an dem der Personalbeirat Tiefgraben und die Fraktionsobleute aller Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft teilnahmen. In der Folge erstellte der Personalbeirat der Gemeinde Tiefgraben einen Aufnahme- und Besetzungsvorschlag im Sinne des OÖ. GDG 2002.

Das Personalberatungsbüro Trescon stellte zu den Ausschreibungsanforderungen in Bezug auf Herrn Ing. Michael Widlroither fest:

Die Allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen sind zur Gänze erfüllt (österr. Staatsbürgerschaft, Präsenzdienst, einwandfreies Vorleben, etc.).

Besondere und unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen (Matura, Führerschein B, Mehrleistung, etc.):

Diese sind zur Gänze erfüllt, Herr Ing. Widlroither ist bereit, die notwendigen Dienstprüfungen zu absolvieren; zeitliche Flexibilität und Bereitschaft zu Mehrleistungen und zum Außendienst beantwortet er eindeutig mit ja.

Zu den erwünschten Aufnahmevoraussetzungen kann Folgendes festgehalten werden:

Michael Widlroither scheint eine bodenständige, emotional stabile und belastbare Persönlichkeit zu sein. Im Auftreten ist er aktiv und außenorientiert; auf andere kann diese Präsenz auch dominant wirken. Relevantes Fachwissen kann er in den Bereichen Bau- und Raumordnungsrecht sowie Vergabewesen nachweisen. Er ist bereit, sich fehlendes Fachwissen anzueignen.

Fazit der Fa. Trescon:

Herr Ing. Michael Widlroither kann aufgrund der Testergebnisse sowie des Gesamteindrucks beim Interview für die Position als „Leiter des Gemeindeamts“ empfohlen werden.

Dem Gemeinderat Innerschwand am Mondsee obliegt es nunmehr im Sinne des OÖ. GDG 2002 zu entscheiden, ob Herr Ing. Michael Widlroither ab 1. 3. 2017 als Amtsleiter der Gemeinde bestellt wird.

§ 51 Abs. 4 OÖ. GemO:

Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll einer Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Bürgermeister Alois Daxinger stellt den Antrag, nicht geheim, sondern mittels Handzeichen abzustimmen.

Beschluss einstimmig.

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass Herr Ing. Michael Widlroither der Öffentlichkeit des Mondseelandes durch sein Wirken im Vereinswesen, in der Feuerwehr und durch seine bisherige berufliche Tätigkeit bestens bekannt ist. Ing. Widlroither kennt die Örtlichkeiten und die Bürger. Die Gemeinde Tiefgraben, Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft, bestellte Herrn Ing. Widlroither bereits zum Amtsleiter.

Herr Ing. Michael Widlroither wird vom Personalberatungsbüro Trescon aufgrund der Testergebnisse sowie des Gesamteindrucks beim Interview für die Position als „Leiter des Gemeindeamts“ empfohlen.

Bgm. Daxinger stellt den Antrag, im Sinne des OÖ. GDG 2002 Herrn Ing. Michael Widlroither ab 1. 3. 2017 befristet bis 28. 02. 2019 mit der Funktion der Amtsleitung der Gemeinde Innerschwand am Mondsee zu betrauen.

Beschluss: einstimmig;

Herr Ing. Michael Widlroither kommt wieder in den Sitzungssaal. Bürgermeister Daxinger und der gesamte Gemeinderat gratulieren ihm zur einstimmigen Bestellung zum Amtsleiter der Gemeinde Innerschwand am Mondsee und wünschen ihm alles Gute bei der Bewältigung dieser abwechslungsreichen Tätigkeit.

12. Landesrechnungshofbericht; Stellungnahme des Gemeinderates zum Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung v. 2. 11. 2016, IKD-2013-170924/7-Hi

Zum Bericht des Landesrechnungshofes (LRH) über die Initiativprüfung der Verwaltungsgemeinschaft gibt die Gemeinde Innerschwand zum Schreiben des Amtes der Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

- Personal: Wie der LRH feststellt, ist der Personaleinsatz der drei Gemeinden äußerst sparsam. Im Vergleich zu anderen Verwaltungen, die durchschnittlich zwischen 18 und 20 Prozent des Ordentlichen Haushaltes für Personalausgaben verwenden, sind dies in der Verwaltungsgemeinschaft lediglich 12 Prozent; **macht unter dem Strich eine Ersparnis für den Steuerzahler bzw. Bürger von 784.000 Euro jährlich** (d. entspricht mehr als zehn Mitarbeitern). Wie der LRH weiters feststellt, verfügen alle Gemeinden über Rücklagen und erwirtschaften jährlich Überschüsse in beiden Haushalten.
- Nichtsdestotrotz werden die Vorschläge des LRH beherzigt und der Personalstand aufgestockt, um die im Bericht angeführten Schwächen in der Verwaltung zu beseitigen. Der extrem niedrige Personalstand wurzelt u. a. darin, dass über mehrere Jahre hinweg (2010 – 2014) eine Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft unter Einbeziehung der Marktgemeinde Mondsee verfolgt und deshalb eine personelle Aufstockung in der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft ausgesetzt wurde.
- Zur Kritik an ausständigen Aufschließungsbeiträgen ist festzuhalten, dass diese bereits vor Veröffentlichung des LRH-Berichts vorgeschrieben wurden.
- Zum Vorwurf, der Kaufpreis für Räumlichkeiten im Schloss Mondsee sei zu hoch gewesen, ist anzumerken, dass von der Kultur- und Veranstaltungszentrum Schloss Mondsee (KVZ) ein für Mondsee ortsüblicher Preis geleistet wurde. Ein aktuelles Beispiel zeigt, dass für den Quadratmeter im Schloss Mondsee mehr als doppelt so viel bezahlt wird als dies die KVZ für die historisch wertvollen Prunkräume getan hat.
- Abschließend wird festgehalten, dass die wesentlichen Punkte des LRH aufgegriffen wurden.
- Die vom LRH festgestellte Raum- und Personalnot verstehen wir als eindeutigen Aufruf an das Amt der OÖ. Landesregierung, Mittel für zusätzliche Beschäftigte freizumachen und Geld für den dringend notwendigen Ausbau des Amtshauses zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass trotz herrschender Personal- und Raumnot von den Mitarbeitern sorgfältig und effizient für die Bürger gearbeitet wird.

Der Vorsitzende verliest das Schriftstück mit den einzelnen Kritikpunkten des Landesrechnungshofberichtes und den zugehörigen Stand des Umsetzungsgrades.

| | Kritikpunkt | Stand Umsetzung |
|---|--|--|
| 1 | Raumordnung | Siehe 10) |
| | Aufschließungsbeiträge nicht vorgeschrieben (Summe: € 272.000) | Wurden vorgeschrieben |
| 2 | Raumsituation Gemeindeamt und weitere Zusammenarbeit mit Mondsee | Raumerfordernis geprüft durch IKD (Mai 2016), nochmalige Prüfung vom LH angeordnet (Herbst 2016) allgemeine Frage: wie geht´s weiter (4er-Verwaltung |

| | | |
|----|---|--|
| | | etc.). LH hat bei Umsetzung 4er-Verwaltung und Ausbau LMS BZ-Mittel um 2 Mio. in Aussicht gestellt |
| 3 | Personaleinsatz | Lehrlinge Putz und Eppenschwandtner wurden übernommen, neuer Lehrling Maier aufgenommen per 1. 8. 2016 |
| 4 | 2. Führungsebene | Dienstpostenplanänderung in Vorbereitung, |
| | 3er-Verwaltung | Kein Thema, wenn dann nur 4er-Verwaltung lt. LH, dafür liegen auch GR-Beschlüsse der Landgemeinden vor |
| 5 | Zukunftsperspektive | 4er-Verwaltung und Erhalt der selbständigen Gemeinde |
| 6 | Solide Finanzen, Mängel Rechnungswesen | Empfehlung LRH aufgegriffen und Mängel aufgeklärt, Verbesserungsvorschläge werden sukzessive umgesetzt (z. B. interne Verrechnung, wird jetzt dokumentiert), bei laufender Verrechnung werden Vorhaben berücksichtigt |
| 7 | Ankauf Schlossräumlichkeiten – Prüfung Kaufpreis | Durchschnittlicher Quadratmeterpreis bei Ankauf € 2.000,-- (mit barockem Keller und Mönchsküche); es handelt sich um historisch wertvolle Prunkräume und keine Dachwohnungen mit Luke Ortsüblicher Preis im Schloss lt. Immobilienmarkt bei rd. € 4.000,-- je Quadratmeter; Verkehrswertgutachten aus 1998 für vergleichbare Wohnnutzflächen sieht einen Preis von € 4.000,-- (heutiger Zeitwert) je Quadratmeter vor |
| 8 | LMS | Schlossgalerie für Zwecke der LMS nicht geeignet (Schalltechnische Ausstattung), keine durchgehende überdachte Verbindung, nicht ständig beheizt, Verkauf denkbar, Geld für Umbau verwenden |
| 9 | KG AGW | Betrifft Gde. St. Lorenz |
| 10 | a) Gemeinsame Betriebsbaugebiete | Topografie im MSL lässt nur in bestimmten Bereichen Betriebsbaugebiet zu (entlang A1, B 154), wird bereits genutzt |
| | b) Kosten der Aufschließung zur Gänze weiterverrechnen | Wird umgesetzt |
| | c) Baulandsicherung – Abstand von derartigen Verträgen nehmen | Gesetzgeber möge gesetzl. Grundlage bilden, damit Gemeinden Rechtssicherheit haben |
| | d) Aufschließungsbeiträge | sind vorgeschrieben |
| | e) Mitarbeiteraufstockung | Wird schrittweise vollzogen, Raumnot gibt Limit vor |
| | f) Geschäftsverteilungsplan | Wird demnächst evaluiert (nach Installierung des neuen Amtsleiters), ebenso Aufgabenverteilung (Protokolle etc.) |
| | g) h) i) | Wird mit Punkt f) in Angriff genommen |
| | j) Kooperation Marktgemeinde, Bürgerservice | 4er-Verwaltung |
| | k) Zeiterfassung/ÜS | Wird berücksichtigt |
| | l) Sanierung/Umbau | Offen |
| | m) Leitbild | Offen |
| | n) Strategisches Arbeiten | Auf direktem Weg zwischen AL und Abteilungen erledigt |
| | o) MA-Gespräche | Finden statt |
| | p) Protokollführung | Thema Überarbeitung nächster Geschäftsverteilungs-Plan; zusätzliches Personal erforderlich |
| | q) Führungsstil, Führungsmitarbeiter heranbilden | Ausbildung wird wie bisher forciert |
| | r) Dienstbesprechungen mehrmals jährlich | Dienstliche Fragen werden auf kurzem Weg erledigt; Dienstbesprechungen dzt. 1 – 2 x jährlich, nach Bedarf |

| | |
|--|--|
| s) Ausbildung, Personalentwicklungskonzept | Wird unterstützt und gefördert |
| t) Kostenrechnung | Wird weiter ausgebaut |
| u) Personalkostenverrechnung | Jede Gemeinde für sich, nach Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt |
| v) Haushalts- und Finanzmanagement | Wird verbessert, ab November neues Buchhaltungsprogramm (K5) im Einsatz, das geänderte Vorgangsweise notwendig macht |
| w) Aufschließungsbeiträge | Wurden vorgeschrieben |
| x) Bürgerbefragungen | Werden nach Bedarf durchgeführt |
| y) GR-Protokolle | Werden nach Genehmigung veröffentlicht auf Homepage |
| z) Fusion 3 Gemeinden | angestrebt wird 4er-Verwaltung |
| | |
| | |

GR Pacher Michael stellt den Antrag, die verlesene Stellungnahme des Gemeinderates zum Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung v. 2. 11. 2016, IKD-2013-170924/7-Hi, zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

13. Aufnahme der Unterwerfungsklausel in den Gesellschaftsvertrag der KVZ Schloss Mondsee GmbH und Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat

Zurzeit gibt es keine Legitimation zur Prüfung der KVZ Schloss Mondsee GmbH durch Gemeindeorgane. Im Sinne der Transparenz wird daher der Gesellschaftsvertrag der KVZ Schloss Mondsee GmbH durch eine Unterwerfungsklausel dahingehend ergänzt, dass die wirtschaftliche Unternehmung der Gemeinden im Sinne des § 69 OÖ GemO geprüft werden kann.

In der Generalversammlung der KVZ Schloss Mondsee GmbH. vom 21. 10. 2016 kam man überein, den Aufsichtsrat zu besetzen. Damit ist die Kontrolle der wirtschaftlichen Unternehmung der Gemeinde sichergestellt.

Die acht Mitglieder werden auf Grund der Eigentumsanteile in folgender Stärke in den Aufsichtsrat entsandt: Mondsee 4 Aufsichtsräte (50%), Tiefgraben 2 (24,5 %), St. Lorenz (17%) und Innerschwand (8,5%) je ein Aufsichtsrat.

GR Christian Mayr berichtet, dass der Punkt auch auf der Tagesordnung des Prüfungsausschusses war und dort behandelt wurde. Die Unterwerfungsklausel sei ein notwendiges Mittel zur Kontrolle der KVZ GmbH und die Installation eines Aufsichtsrates sei unumgänglich. GR Christine Steger wird als Aufsichtsrätin der Gem. Innerschwand vorgeschlagen.

GR Mayr Christian stellt den Antrag, in den Gesellschaftsvertrag der KVZ Schloss Mondsee GmbH eine Unterwerfungsklausel einzubauen, die eine Einsicht und Prüfung im Sinne der geltenden GemO ermöglicht. Als Aufsichtsrätin soll Frau GR Christine Steger entsandt werden.

Beschluss: einstimmig (Befangenheit: GR Christine Steger)

14. Einleitung einer ergebnisoffenen Diskussion zur Untersuchung der Vor- und Nachteile einer möglichen Fusion der MSL-Gemeinden

Bei der am 1. Juni 2016 im Techno-Z Mondseeland stattgefundenen Besprechung mit Vertretern des Vereines Pro-Mondseeland, den politischen Vertretern der Mondseelandgemeinden (Bgm, Fraktionsobleute) und Frau Dr. Stöbich (Mediatorin des Prozesses Fusionierung Rohrbach-Berg, Peuerbach, Bruck-Waasen, Steegen) wurde vereinbart, noch einmal über die Einleitung einer ergebnisoffenen Diskussion zur Untersuchung der Vor- u. Nachteile einer möglichen Fusion der MSL-Gemeinden zu beraten.

Bgm. Daxinger erinnert daran, dass in der Gem. Innerschwand am 23. 03. 2014 eine Volksbefragung zum Thema Gemeindefusion durchgeführt wurde. Der Wortlaut der Frage bei der Volksbefragung am 23. 3. 2014 lautete:

“Soll die Gemeinde Innerschwand am Mondsee eine selbstständige Gemeinde bleiben? Ja oder Nein“.

Ergebnis: 84,94% Ja-, 15,06% Nein-Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Innerschwand beschloss daraufhin in der Sitzung am 27. 3. 2014 einstimmig, dass die Gemeinde als selbständige Gebietskörperschaft bestehen bleiben soll.

Bürgermeister Daxinger erläutert ausführlich das Ergebnis der Volksbefragung und ihren Hergang. Bei der kürzlich durchgeführten Telefonbefragung, die die SPÖ in Auftrag gegeben hatte, sei für Innerschwand kein anderes Ergebnis herausgekommen. Bürgermeister Daxinger bekräftigt den Wunsch der Bürger von Innerschwand und will die ergebnisoffene Diskussion **nicht** einleiten.

GR Mayr Christian ergreift das Wort und verliest die Stellungnahme der SPÖ Innerschwand. Er bekundet, dass eine Abschrift dieser Stellungnahme ins Protokoll aufgenommen werden soll.

Stellungnahme der Gemeindefraktion SPÖ Innerschwand zu Punkt 14 der Tagesordnung:

„Ergebnisoffene Diskussion zur Untersuchung der Vor- und Nachteile einer möglichen Fusionierung der MSL-Gemeinden; Beratung und Beschlussfassung über Einleitung oder Nichteinleitung“

Die Gemeindefraktion der SPÖ Innerschwand ist bekanntermaßen ein Befürworter der Diskussion über eine Fusion der Mondseelandgemeinden. Da aber eine Volksbefragung im März 2014 ein eindeutiges Ergebnis für eine Eigenständigkeit der Gemeinde Innerschwand am Mondsee erbrachte, halten wir diesen Antrag für obsolet.

Auch die Befragung der SPÖ Mondseeland über eine Fusion der Gemeinden zeigt für Innerschwand eine eindeutige Ablehnung dieses Themas. Eine Diskussion über die Vor- und Nachteile wäre zwar wünschenswert, widerspräche aber unserer Ansicht nach der demokratischen Entscheidung der Bevölkerung.

*Daher **enthält** sich die Gemeinderatsfraktion der SPÖ-Innerschwand der Stimme.*

MAYR Christian
Fraktionsobmann und
Gemeinderat der
SPÖ Innerschwand

GR Mayr bekräftigt nochmals die **Stimmhaltung der SPÖ-Fraktion**. GR Ing. Bernhard Steger spricht sich ebenfalls für eine **Stimmhaltung der FPÖ-Fraktion** aus.

GR Albert Mayrhofer stellt den Antrag, eine ergebnisoffene Diskussion zur Untersuchung der Vor- u. Nachteile einer möglichen Fusion der MSL-Gemeinden nicht einzuleiten.

Beschluss: mehrheitlich 13 Stimmen (ÖVP), Stimmhaltung: 6 Stimmen (SPÖ u. FPÖ)

15. Bericht des Bürgermeisters

a) Notärztliche Versorgung im Mondseeland

Bürgermeister Daxinger berichtet, dass eine grenzübergreifende Lösung mit dem Flachgau (Sbg.) vom Land OÖ. angestrebt wurde, jedoch das Land Salzburg keine Handlungsbedarf sieht und darum ein solches Angebot ablehnt.

GV. LABg. Michaela Langer-Weninger erläutert weiter, dass als Stützpunkt für den Notarzt nur Straßwalchen oder Mondsee in Frage kämen. Sie bekräftigt nochmals die ablehnende Haltung des Landes Salzburg zu der Lösung, gibt aber zu verstehen, dass es weitere Verhandlungen in dieser Frage geben werde.

a) Umfrage Straßenbeleuchtung Ahornweg

Der Bürgermeister verlautbart das Ergebnis der Bürgerbefragung bezüglich der Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Bereich Ahornweg:

17 Stimmen JA

8 Stimmen NEIN

Die weitere Vorgehensweise soll im zuständigen Ausschuss behandelt werden.

b) Geschwindigkeitsmessung Bereich Seehof

Die im September 2016 durchgeführte Geschwindigkeitsmessung im Bereich Seehof ergab, dass der überwiegende Teil der Lenker die Geschwindigkeit einhält. Es gab nur wenige Ausreißer, welche die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten. Täglich passieren mehr als 3300 Kfz diese Strecke, davon sind 5% Lkw. Der zuständige Sachverständige erklärte, dass es in diesem Streckenabschnitt keinen Handlungsbedarf für eine Beschränkung der Geschwindigkeit gebe. Eine Umlegung der Ausfahrt im Bereich Seehof wäre lt. WEV möglich, dies würde den Kreuzungsbereich entschärfen.

c) Lagerhaus Loibichl

Der Mietvertrag mit dem Lagerhaus wurde von Frau Würzburger gekündigt. Der Mietvertrag läuft noch bis Ende April 2017, ab dann muss eine neue Betriebsstätte bezogen werden. Bürgermeister Daxinger tritt klar für ein Verbleib des Lagerhauses in Loibichl auf und beteuert die Wichtigkeit eines solchen Betriebes/Nahversorgers für den Ortsverband. Es gibt bereits Planungsskizzen, welche von der Naturschutzbehörde positiv vorbegutachtet wurden. Als nächster Termin wird eine Begehung mit der Gewerbebehörde am 14. 12. 2016 genannt.

d) Baumgartenstraße Sanierung

Die Bauarbeiten schreiten voran, die Durchlässe und Drainagen wurden errichtet, der Weg grob geschottert. Ab nun beginnen die Arbeiten in Richtung Muhr.

e) Sanierung Elisabethsteig

Der Elisabethsteig soll saniert werden, da der Weg bereits sehr desolat ist.

f) Asylwerberunterkunft Dachsbrücke

Die Asylwerber in der Dachsbrücke werden gut betreut und die derzeitige Lage in der Unterkunft erscheint ruhig. Die derzeitige Situation macht einen guten Eindruck.

g) Hinweis Bundespräsidentenwahl

Der Bürgermeister verweist auf die Ausweispflicht für Wähler bei der Wiederholung der Bundespräsidentenstichwahl am kommenden Sonntag.

h) Hinweis Geflügelpest

Der Bürgermeister verständigt die Gemeinderäte, dass sich die Gemeinde Innerschwand im erhöhten Risikogebiet der Geflügelpest befindet und verweist auf die Stallpflicht für Geflügel und die sonstigen Auflagen der Behörde.

i) Info Sicherheitsgemeinderat

Der Bürgermeister informiert, dass bei der jüngsten Bürgermeisterkonferenz darauf hingewiesen wurde, dass in den Gemeinden Mitte 2017 ein Sicherheitsgemeinderat nominiert werden muss.

| |
|-----------------------------------|
| 16. Bericht der Ausschüsse |
|-----------------------------------|

Prüfungsausschuss: Obmann Christian Mayr; Obmann-Stv. Mag. Christine Steger

Obmann GR Christian Mayr berichtet, dass bei der jüngsten Sitzung über den Punkt 13 der Gemeinderatssitzung, Unterwerfungsklausel KVZ und Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat, gesprochen wurden GR Mayr erläuterte, dass bei der Sitzung 1133 Belege kontrolliert wurden.

Bau- Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss: Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer; Obmann-Stv. Georg Speigner

Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer berichtet, dass in der jüngsten Sitzung alle Punkte der heutigen Tagesordnung behandelt wurden.

Jugend-, Sport und Vereinsausschuss: Obmann Michael Pacher; Obmann Stv. Stefan Lettner

Obmann GR Michael Pacher berichtet, dass ein Schwimmkurs bei der Dachsbrücke mit den Asylwerbern veranstaltet wurde. Die Veranstaltung verlief sehr gut und wurde positiv aufgenommen.

Schule-, Kindergarten- und Familienausschuss: Obfrau Gabi Mayr, Obfrau-Stv. Michaela Schindlauer - kein Bericht.

Kultur-, Senioren- und Integrationsausschuss: Obfrau Christine Steger; Obfrau-Stv. Michaela Schindlauer

Obfrau GR Mag. Christine Steger berichtet ebenso, dass es in der Dachsbrücke keine Probleme mit den Asylanten gebe und eine gute Stimmung herrsche. Der Seniorennachmittag wurde ebenso gut besucht. Weiters berichtet Frau Steger, dass der Kulturausschuss am 18. Dezember die erste Loibichler Kappellenwanderung veranstaltet. Treffpunkt ist um 15.00 Uhr beim Parkplatz in Loibichl. Im Anschluss an die Wanderung findet eine Messe in der Kirche statt, Punsch u. Glühwein wird vor der Kirche ausgeteilt. Es wird um rege Teilnahme gebeten.

Landwirtschafts-, Umwelt- und Tourismusausschuss: Obmann Georg Mayrhofer, Obmann-Stv. LAbg. Michaela Langer-Weninger - kein Bericht.

Gesunde Gemeinde: GV Gabriela Mayr - kein Bericht.

Agenda 21: - kein Bericht.

Klimabündnis/Energieverantwortlicher (Vizebgm. Josef Edtmayer): - kein Bericht.

17. Allfälliges

GR. Ing. Bernhard Steger fragt an, wie es um die 4er-Verwaltungsgemeinschaft mit Mondsee steht? Bgm. Daxinger erläutert, dass die nötigen Beschlüsse der Landgemeinden vorliegen. Die Marktgemeinde Mondsee sei am Zug, einen solchen Beschluss zu fassen.

Der Amtsleiter Koloman Meindl bedankt sich bei allen GR-Mitgliedern für die jahrelange sehr gute Zusammenarbeit und wünscht den Gemeinderätinnen/en alles Gute für die Zukunft.

Zum Abschluss bedankt sich Bürgermeister Daxinger bei allen Anwesenden für ihr Kommen und wünscht Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2017.

17. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 22.09. 2016

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 22. 09. 2016 keine Einwendungen eingebracht wurden und erklärt sie daher für genehmigt.

Ende: 21.05 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Alois Daxinger)

(Ing. Michael Widlroither)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am 29. 12. 2016 abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ:

SPÖ: